



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 453-454)**
Titel **Verfassungsgesetz über die Abänderung des Art. 31,
Ziffer 8, und des Art. 56 der Kantonsverfassung.**
Ordnungsnummer
Datum 06.07.1941

[S. 453] Art. I.

Art. 31, Ziffer 8, und Art. 56 der Kantonsverfassung erhalten folgende Fassung:

Art. 31. Dem Kantonsrate kommt zu:

8. Die Begnadigung nach Maßgabe des Art. 56 dieser Verfassung.

Art. 56. Ein von kompetenter Stelle gefälltes gerichtliches Urteil kann weder von der gesetzgebenden noch von der administrativen Gewalt aufgehoben oder abgeändert werden. Vorbehalten bleibt das Begnadigungsrecht.

Die Begnadigung kann nur durch den Kantonsrat erfolgen. Begnadigungsgesuche sind an den Regierungsrat zu richten. Das Gesetz bezeichnet die Fälle, in welchen der Regierungsrat verpflichtet ist, ein Begnadigungsgesuch mit seinem Antrag dem Kantonsrate vorzulegen. In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über die Vorlegung der Gesuche an den Kantonsrat oder über deren Abweisung.

Das Gesetz bestimmt, ob und in welchen Fällen die Begnadigung auch auf dem Gebiete des dem Kanton vorbehaltenen Strafrechts zulässig ist.

Art. II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. // [S. 454]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	208618
Eingegangene Stimmzettel	102186
Annehmende sind	54515
Verwerfende sind	26769
Ungültige Stimmen	63
Leere Stimmen	20839

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung des Art. 31, Ziffer 8, und des Art. 56 der Kantonsverfassung (Begnadigungsrecht)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Juli 1941.



Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
J. Peter.
Der Sekretär:
Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]